

Zweite Satzung zur Änderung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Master of Business Administration“ an der Universität Potsdam

Vom 18. Juni 2025

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318) am 18. Juni 2025 folgende Satzung beschlossen:¹

Artikel 1

Die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Master of Business Administration“ an der Universität Potsdam vom 2. Oktober 2017 (AmBek. UP Nr. 19/2017 S. 1016), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Juni 2020 (AmBek. UP Nr. 17/2020 S. 901), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Bewerbung zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.“

2. Nach § 7 wird folgender § 8 neu eingefügt:
„§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Für eine Zulassung für das höhere Fachsemester gelten die Bestimmungen dieser Satzung mit der Ausnahme der §§ 5 und 6.

(2) Bewerbungen für höhere Fachsemester setzen eine Feststellung von anrechenbaren Studienzeiten (Einstufung in ein höheres Fachsemester) durch den für den Studiengang benannten Prüfungsausschuss voraus. Eine Bewerbung ist nur für das in der Einstufungsentscheidung angegebene Fachsemester möglich. § 1 Abs. 5 Immatrikulationsordnung gilt entsprechend.

(3) Bewerbungen für ein höheres Fachsemester sind per E-Mail an das Büro des Studiengangs bei der UP Transfer GmbH zu richten.“

3. Der bisherige § 8 wird zu § 9.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 29. Juli 2025.